

# Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2019

Nr. 2019/1665

KR.Nr. I 0182/2019 (BJD)

## **Interpellation Peter Brotschi (CVP, Grenchen): Zu geringe Waldabstände - eine Gefahr für Liegenschaften und Natur (11.09.2019) Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Interpellationstext**

Im Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn ist in § 141 ein Abstand zwischen Wald und Siedlungsrand von 20 Meter festgeschrieben. Bei der Revision dieses Gesetzes im Jahr 1996 wurde der Abstand von 30 auf 20 Meter verkürzt. Es gibt immer wieder Ausnahmen im Kanton Solothurn, bei denen ein Abstand von nur zehn Meter zur Siedlungsgrenze bewilligt wurde und wird, beruhend auf §141 Abs. 1 PBG, der «in begründeten Fällen» eine solche Verkürzung vorsieht.

Ein zu geringer Waldabstand bedeutet aber ein erhöhtes Risiko für die Liegenschaften entlang des Waldes durch umstürzende Bäume, das während Jahrzehnten virulent bleibt. Selbstredend führt er auch zu einem höheren Aufwand der Waldbesitzer durch intensiveres Zurückschneiden der Waldränder. Damit einher geht im Weiteren eine Abwertung des Waldrandes als wichtiger Hort der Biodiversität. Daher bitte ich den Regierungsrat höflich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Was waren seinerzeit die massgebenden Gründe, dass der Waldabstand von 30 auf 20 Meter verkleinert wurde?
2. Trifft es zu, dass die Umschreibung «in begründeten Fällen» im Gesetzestext hauptsächlich im Sinne einer höheren wirtschaftlichen Rentabilität der betreffenden Grundstücke ausgelegt wird?
3. Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der richtige Waldabstand für die Sicherheit der angrenzenden Liegenschaften eigentlich 30 Meter wäre?
4. Ist sich der Regierungsrat im Klaren, dass zehn Meter kein genügender Abstand ist, um die Natur vor den Auswirkungen zu schützen, die von den angrenzenden Liegenschaften ausgehen?
5. Was sieht der Regierungsrat für die Entschädigung der Waldeigentümer für den höheren Aufwand der Waldrandpflege vor, wenn das Raumplanungsamt gemäss §141 Abs. 1 einen geringeren Waldabstand bewilligt?
6. Kann der Waldeigentümer haftbar gemacht werden, wenn zum Beispiel beim ungenügenden Sicherheitsabstand von zwanzig oder weniger Metern nach Jahrzehnten ein Baum auf eine Liegenschaft stürzt?
7. Ist der Regierungsrat bereit, bei einer nächsten Revision des Planungs- und Baugesetzes den Waldabstand wieder auf 30 Meter zu erhöhen?

## **2. Begründung (Interpellationstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### 3.1 Zu den Fragen

##### 3.1.1 Zu Frage 1:

*Was waren seinerzeit die massgebenden Gründe, dass der Waldabstand von 30 auf 20 Meter verkleinert wurde?*

Die Reduktion des grundsätzlich minimalen Waldabstandes von 30 auf 20 Meter erfolgte im Rahmen einer Revision des ehemaligen Gesetzes über das Forstwesen wohl bereits in den siebziger Jahren. Im Jahr 1992 wurde die waldrechtliche Bestimmung, ohne dass sie materiell revidiert worden wäre, in das Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) überführt. Aus den Materialien der Revision des PBG im Jahr 1996 (siehe auch Frage 2) geht hervor, dass die Reduktion des Waldabstandes mit der technischen Entwicklung - wohl der Heizungsfeuerungen - und raumplanerischen Überlegungen begründet wurde.

##### 3.1.2 Zu Frage 2:

*Trifft es zu, dass die Umschreibung «in begründeten Fällen» im Gesetzestext hauptsächlich im Sinne einer höheren wirtschaftlichen Rentabilität der betreffenden Grundstücke ausgelegt wird?*

Im Zuge des Projektes «Schlanker Staat» wurde im Jahr 1996 das Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) dahingehend revidiert, dass die Zuständigkeit zur Unterschreitung des Waldabstandes von 20 Meter an die kommunale Baubehörde delegiert wurde.

Zeitgleich mit der damaligen Revision des PBG wurde § 5 der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (BGS 931.72) revidiert. Dieser bezeichnet die Gründe, welche eine Unterschreitung des Waldabstandes rechtfertigen, abschliessend.

Bei der Beratung der Revisionsvorlage des PBG in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. Mai 1996 wurde die Begründung des Bau- und Justizdepartementes für die in § 141 Abs. 1 PBG (Waldabstand von 20 Meter und die Möglichkeit seiner Unterschreitung) wie folgt dokumentiert:

*n. «(..) der Bauabstand [enthält] in erster Linie eine polizeiliche Komponente[..]. Es waren ursprünglich 30 Meter, wegen Windfall, Brandgefahr usw. Dies hat sich mit der technischen Entwicklung, aber auch mit der Bewirtschaftung des Waldes insofern geändert, dass es eher darum geht, die Bauzone nicht zu nahe an den Wald wachsen zu lassen. Demnach sind es raumplanerischen Gründe. Es gibt nun Situationen, nach welchen es von Seite des Landschaftsbildes - so argumentieren zumindest unsere Architekten, dass es begründet sein kann, dass eine Baulinie näher als 20 Meter an den Wald reichen kann.»*

Die Zustimmung zur damaligen Gesetzesvorlage im Kantonsrat erfolgte einstimmig.

### 3.1.3 Zu Frage 3:

*Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass der richtige Waldabstand für die Sicherheit der angrenzenden Liegenschaften eigentlich 30 Meter wäre?*

Gemäss Art. 17 Abs. 1 des Waldgesetzes des Bundes (WaG, SR 921.0) sind Bauten und Anlagen in Waldesnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. In Abs. 2 und 3 wird den Kantonen bei der Bezeichnung des Mindestabstandes von Bauten und Anlagen vom Waldrand ein erhebliches Ermessen eingeräumt. Die Zulässigkeit der Bewilligung von Unterschreitungen dieses Mindestabstandes aus wichtigen Gründen unter Auflagen und Bedingungen durch die zuständige Baubehörde (im Kanton Solothurn: kommunale Baubehörde) wird mit Abs. 3 festgelegt.

Ein absolutes Mass des für die Sicherheit richtigen Waldabstandes kann aus den gesetzlichen Grundlagen nicht abgeleitet werden. Es gilt, im Rahmen der Ortsplanungen, die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und in die, der Raumplanung eigenen Interessenabwägungen das richtige Waldabstandsmass festzulegen. Im Rahmen des Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesses der Ortsplanungsrevision achtet das Amt für Wald, Jagd und Fischerei darauf, dass den Vorgaben von Art. 17 Abs. 1 WaG Rechnung getragen wird.

### 3.1.4 Zu Frage 4:

*Ist sich der Regierungsrat im Klaren, dass zehn Meter kein genügender Abstand ist, um die Natur vor den Auswirkungen zu schützen, die von den angrenzenden Liegenschaften ausgehen?*

Aus der Tatsache, dass § 141 Abs. 1 PBG 20 Meter und nicht 10 Meter als grundsätzlich geltender Mindestabstand zum Wald definiert, kann abgeleitet werden, dass sich der Gesetzgeber bewusst war, dass 10 Meter als Mindestabstand zum Wald grundsätzlich zu gering ist, um den Wald und dessen Bewirtschaftung von den Auswirkungen der an der Waldabstandsgrenze liegenden Liegenschaften zu schützen.

Im Rahmen des Vorprüfungs- und Genehmigungsprozesses von Ortsplanungen achten Amt für Raumplanung zusammen mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei darauf, dass Unterschreitungen des Waldabstandes die Ausnahme bleiben und bei der Festlegung des Waldabstandes in den Bauzonen den bundesrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen wird und korrigieren entsprechend, wenn diese nicht eingehalten werden.

### 3.1.5 Zu Frage 5:

*Was sieht der Regierungsrat für die Entschädigung der Waldeigentümer für den höheren Aufwand der Waldrandpflege vor, wenn das Raumplanungsamt gemäss § 141 Abs. 1 einen geringeren Waldabstand bewilligt?*

Eine durch uns genehmigte Ortsplanung, welche einen Mindestabstand zum Wald von weniger als 20 Meter vorsieht, zieht nicht automatisch einen höheren Aufwand bei der Waldrandpflege nach sich. Werden zum Schutz von Liegenschaften in der Bauzone spezifische Massnahmen am angrenzenden Wald verlangt, so empfehlen wir die Kosten verursachergerecht zu überwälzen.

## 3.1.6 Zu Frage 6:

*Kann der Waldeigentümer haftbar gemacht werden, wenn zum Beispiel beim ungenügenden Sicherheitsabstand von zwanzig oder weniger Metern nach Jahrzehnten ein Baum auf eine Liegenschaft stürzt?*

Sofern die beschädigte Baute innerhalb des in § 141 Abs. 1 PBG definierten grundsätzlichen Waldabstandes von 20 Metern liegt, haftet der Eigentümer oder die Eigentümerin der Liegenschaft. (§ 6 Verordnung über Waldfeststellungen und Waldabstand; BGS 931.72).

## 3.1.7 Zu Frage 7:

*Ist der Regierungsrat bereit, bei einer nächsten Revision des Planungs- und Baugesetzes den Waldabstand wieder auf 30 Meter zu erhöhen?*

Die Bestimmungen zum Waldabstand von § 141 Abs. 1 und 2 PBG haben sich grundsätzlich bewährt und waren bis anhin auch nicht bestritten. Sollte sich der Waldzustand und damit auch der Zustand der siedlungsnahen Waldränder in Zukunft in einem Mass verschlechtern, dass aus Sicherheitsüberlegungen eine Ausdehnung des Waldabstandes ins Auge gefasst werden muss, erachten wir eine Revision der entsprechenden Bestimmungen im PBG grundsätzlich als denkbar. Aus heutiger Sicht sind derartige Überlegungen aus unserer Sicht noch nicht angezeigt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement (br)  
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst  
Amt für Raumplanung  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wald, Jagd und Fischerei  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat